



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEZUGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
REINE WOHNGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	z.B.
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 1.5
OFFENE BAUWEIS	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
GRÜNFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
STELLPLÄTZE	St
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GaK
KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 19. Juni 1970

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Im reinen Wohngebiet sind Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, zulässig.
 2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
LURUP 33

AUF GRUND DES BUNDESBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 27	DIENSTAG, DEN 30. JUNI	1970
Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 33	193
19. 6. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 25	194
23. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Hafен-, Schifffahrts- und Fischereiverwaltung	194

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 33

Vom 19. Juni 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 33 für den Geltungsbereich Franzosenkoppel — Westgrenze des Flurstücks 1981, Südgrenze des Flurstücks 961 der Gemarkung Lurup — Veermoor — West- und Südgrenze des Flurstücks 959 der Gemarkung Lurup — Limosenweg — Friedrichshulder Weg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2000, Südgrenze des Flurstücks 965, Ostgrenze des Flurstücks 1978 der Gemarkung Lurup — Ückerstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im reinen Wohngebiet sind Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1970.

Der Senat